

Benützung der SST-Räumlichkeiten in BuP

Empfehlungen zum Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung

Zur Abhaltung von Dienstbesprechungen und bei der Benützung der Sozialstation im Zusammenhang mit COVID-19 gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Vor jeder geplanten Dienstbesprechung führt die EL eine Einschätzung* der individuellen Situation in der SST durch. Die Einschätzung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Positive Fälle oder Cluster in der SST (KU/MA/Angh.)
- Positive Fälle im privaten Umfeld (von MA)
- Farbe der Corona-Ampel: <https://corona-ampel.gv.at/karte/>

Abhängig von der Beurteilung können die nachfolgend genannten Regelungen auch von Seiten der EL jederzeit verschärft werden.

Bei Unklarheiten in der Einschätzung bitte an PL/RL wenden.

Während eines Lockdowns sind keine Dienstbesprechungen vor Ort möglich!

Auflagen für Dienstbesprechungen:

Dienstbesprechungen in der SST möglich – **Voraussetzung:**

- Durchführung einer Antigen-Testung vor der Zusammenkunft (Antigen-Test muss nicht behördlich eingemeldet werden)
- MA, die ein Genesungszertifikat/einen Absonderungsbescheid haben **müssen 2 Monate nach Infektion nicht zusätzlich testen**, da der Test in diesem Zeitraum trotzdem positiv sein kann.
- Hygienische Händedesinfektion beim Betreten der SST
- Zwischen Einsatzleitung und Mitarbeiter*innen wird am Beginn der Dienstbesprechung geklärt, ob FFP2-Maske getragen werden soll oder nicht.
- Pausen nützen um Räumlichkeiten gut durchzulüften
- Dienstbesprechungen sind im Freien möglich (Voraussetzung: Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, Wetter, Möglichkeit nutzbarer Fläche, keine FFP2-Maske)

Für die Benützung der Sozialstation außerhalb von Dienstbesprechungen gelten folgende Regeln:

SST als Ort der beruflichen Tätigkeit ohne Kontakt mit KU/Angehörige:

Kein verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske; Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske bei z.B. vorübergehendem Kontakt mit coronapositiven Personen, Symptomen einer Erkältung, Situationen mit mehreren Personen auf engem Raum in denen man sich unwohl fühlt etc.

SST als Ort der beruflichen Tätigkeit mit Kontakt mit KU/Angehörige:

Während der Öffnungszeiten muss die/der Mitarbeiter*in im Kontakt mit Kund*innen/Angehörigen Schutzausrüstung laut der aktuellen Leitlinie Schutzausrüstung tragen. Der/die Kund*in muss beim Betreten der SST eine FFP2-Maske tragen.

Ein Aushang mit dem Vermerk: „Tragen von FFP2-Maske“ ist beim Eingang anzubringen (Aushang siehe Org-Mappe)